Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK





Az.: 1 A 3/17

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Lerche und Partner, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, - 294/14 SC -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5665919-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 2017 durch den Richter am Verwaltungsgericht Paul als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger in der Klageschrift vom 05.04.2016 die Zuerkennung der Flüchtlings-

eigenschaft und die Gewährung subsidiären Schutzes begehrt hat.

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheids vom 18.03.2016 hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6 verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über das Bestehen eines nationalen Abschiebungsverbots bezüglich Afghanistans.

Der 1993 geborene Kläger gehört dem Volk der Hazara an und ist schiitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am 28.08.2013 mit dem Zug aus Frankreich in das Bundesgebiet ein. Er wurde im Zug von der Bundespolizei aufgegriffen und am selben Tag als Beschuldigter wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise vernommen. Am 03.09.2013 stellte er einen Asylantrag und wurde von der Beklagten im Rahmen des Dublin-Verfahrens am 18.09.2013 angehört.

In seiner Asylverfahrensanhörung am 05.11.2013 gab er an, dass er seit 1998 / 1999 im Iran gelebt habe. Dort sei er zur Schule gegangen und habe im Baubereich gearbeitet. Bis 2012 habe er dort auch einen legalen Aufenthaltsstatus gehabt. Das Leben im Iran sei schwierig geworden, weshalb er gemeinsam mit seiner Mutter und seinen beiden jüngeren Brüdern nach Afghanistan zurückgekehrt sei, wo sie sich drei Monate aufgehalten hätten, bevor sie wiederum in den Iran gereist seien. Er habe in Afghanistan feststellen müssen, dass ihm die dortige Kultur völlig fremd sei. Dort habe er keine Beschäftigung gefunden. Sein Vater sei Mullah eines Dorfes in der Provinz Ghazni gewesen und von den Taliban vor ihrer ersten Ausreise umgebracht worden. Etwas Konkretes sei während ihres dreimonatigen Aufenthalts in Afghanistan im Jahr 2013 nicht vorgefallen. Er sei auf Grund seiner Religion und Stammeszugehörigkeit von der Gesellschaft dort nicht akzeptiert worden.

Durch Bescheid vom 17.03.2014 lehnte die Beklagte den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien im Rahmen des Dublin-Verfahrens an. Hiergegen erhob der Kläger am 03.04.2014 Klage (5 A 143/14). Die Beklagte hob den Bescheid vom 17.03.2014 wegen Ablaufs der Überstellungsfrist durch Schriftsatz vom 27.07.2015 auf. Das Gerichtsverfahren wurde durch Beschluss vom 29.07.2015 eingestellt.

Mit Bescheid vom 18.03.2016 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Asylanerkennung, die Gewährung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG ab, forderte den Kläger zur Ausreise binnen 30 Tagen auf, drohte ihm die Abschiebung nach Afghanistan an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate nach dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, dass der Kläger bezogen auf Afghanistan keine staatlichen oder nichtstaatlichen Verfolgungsgefahren vorgetragen habe. Auch aus dessen Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Hazara folge nicht allgemein die Gefahr einer landesweiten Verfolgung. Weiterhin erreiche der Grad willkürlicher Gewalt in Afghanistan nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche Niveau. Hinsichtlich seiner Rückkehr nach Afghanistan im Jahr 2013 habe der Kläger lediglich Befürchtungen, jedoch keine individuelle, direkte Gefährdung vorgetragen. Für junge und arbeitsfähige Personen bestehe in der Hauptstadt Kabul die Möglichkeit, mit Aushilfsjobs ein Existenzminimum zu erwirtschaften.

Der Kläger hat am 05.04.2016 Klage erhoben und trägt vor, dass er im Alter von fünf Jahren in den Iran gegangen sei und dort den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht habe. Die Verhältnisse in Afghanistan seien ihm völlig fremd. Daher sei es ihm unmöglich, Arbeit zu finden und seine Existenz zu sichern. Schon an seiner Aussprache sei erkennbar, dass er quasi Iraner sei. Hinzu komme, dass er Hazara und Schiit sei, und daher in Afghanistan besonderen Anfeindungen ausgesetzt sei. Er habe keine verwandtschaftlichen Beziehungen in Afghanistan. Seine Verwandten seien entweder verstorben oder befänden sich im Iran. Sein Herkunftsort in Afghanistan werde von Taliban beherrscht. Die Urkunden über das Grundstück, das seine Familie dort besessen habe, seien von Mäusen in einer vergrabenen Kiste im Iran zerfressen worden. In den drei Monaten vor seiner Flucht habe er in Afghanistan gelebt. Davon habe er einen Monat in Qarabagh und zwei Monate in Kabul verbracht. In Kabul gebe es eine sehr große Anzahl an Binnenflüchtlingen, die ebenfalls auf den Arbeitsmarkt drängten. Eine Abschiebung nach Afghanistan würde für ihn wegen konkreter Gefahr für Leib und Leben eine menschrechtswidrige Handlung darstellen. Rückkehrer ohne verlässliche Unterstützung durch bestehende soziale Netzwerke seien in ihrem Überleben akut gefährdet. Es bestehe eine hohe Arbeitslosenquote; Arbeit sei nur über Beziehungen zu erlangen. Zudem sei das Entführungsrisiko für Rückkehrende aus Europa hoch, da unterstellt werde, dass diese in Europa zu Reichtum gekommen seien. Weder der afghanische Staat noch humanitäre Hilfsorganisationen seien in der Lage, Rückkehrer aus dem Ausland wirksam zu unterstützen. In Kabul sei es zu einer Bevölkerungsexplosion gekommen. Viele Rückkehrer kämen in Slumgegenden ohne Nahrung, Infrastruktur, Strom- und Wasserversorgung, Abwasser- und Müllentsorgung unter und hätten keinen Zugang zu Krankenhäusern und Schulen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18.03.2016 hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6 zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kamer hat das Verfahren durch Beschluss vom 28.03.2017 auf den Einzelrichter übertragen. Der Einzelrichter hat mit Beschluss vom 29.03.2017 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zunächst abgelehnt, diesen Beschluss jedoch von Amts wegen durch Beschluss vom 02.05.2017 geändert und Prozesskostenhilfe teilweise bewilligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

A. Soweit der Kläger sein Klagebegehren in der mündlichen Verhandlung nicht aufrechterhalten hat, liegt darin eine versteckte Klagerücknahme. Das Verfahren ist insofern in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

B. Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der angegriffene Bescheid ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO); er hat einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK kann in besonderen Ausnahmefällen vorliegen, wenn sie aus der allgemeinen humanitären Lage im Herkunftsstaat resultiert (EGMR, U. v. 27.05.2008, 26565/05, N. v. The United Kingdom,

Rn. 42). Sind die schlechten humanitären Bedingungen überwiegend auf Armut oder auf fehlende staatliche Mittel, um mit Naturereignissen umzugehen, zurückzuführen, liegt eine solcher Ausnahmefall vor, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind (EGMR, U. v. 28.06.2011, 8319/07, Sufi and Elmi v. The United Kingdom, Rn. 278, 282; Bay. VGH, B. v. 30.09.2015, 13a ZB 15.30063, juris Rn. 5). Führen Handlungen von Konfliktparteien zum Zusammenbruch der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Infrastruktur, ist ein solcher Ausnamefall gegeben, wenn es dem Betroffenen nicht mehr gelingt, seine elementaren Bedürfnisse, wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft, zu befriedigen (EGMR, a.a.O., Rn. 282-283). In beiden Fällen setzt die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. Bay. VGH, a.a.O., juris Rn. 5).

Ein solcher besonderer Ausnahmefall i.S.d. Rechtsprechung des EGMR liegt im Fall der Abschiebung des Klägers nach Afghanistan vor. Insofern hält der erkennende Einzelrichter nicht an der im Prozesskostenhilfebeschluss vom 29.03.2017 geäußerten Einschätzung fest.

1. Die allgemeine humanitäre Lage in Afghanistan stellt sich nach den Erkenntnismitteln folgendermaßen dar: Afghanistan ist das ärmste Land der Region (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 31) und eines der ärmsten Länder der Welt; 2015 belegte Afghanistan Platz 171 von 187 im Human Development Index (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 21; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 24). Rund 36 % der Bevölkerung leben unterhalb der Armutsgrenze, mit einem eklatanten Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten: außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte fehlt es vielerorts an grundlegender Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 21). 8,1 Million von 27 Millionen Menschen der Bevölkerung sind auf humanitäre Hilfe angewiesen, 1,7 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Lebensmittelunsicherheit betroffen, 9,1 % der Kinder sterben vor ihrem fünften Geburtstag (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 31). Im Süden und Osten des Landes gelten nahezu eine Millionen oder fast ein Drittel aller Kinder als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 23). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 23). Die Arbeitslosenquote ist nach dem weitgehenden Abzug der internationalen Streitkräfte Ende 2014 rasant angestiegen und betrug im Oktober 2015 40 % (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 24; Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 22), teilweise wird sie auf bis zu 50 % geschätzt (Nds. OVG, U. v. 19.09.2016, 9 LB 100/15, juris Rn. 77). Die Quote der Analphabeten ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update -Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 24). Der Abzug der internationalen Streitkräfte hat sich auch negativ auf die Nachfrage und damit die Wirtschaft ausgewirkt

(Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 24; Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 21). Das Wirtschaftswachstum betrug im Jahr 2015 0,8 %, in 2016 voraussichtlich 1,2 % und für 2017 werden im besten Fall 1,7 % erwartet (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 5). Der afghanische Staat ist hochgradig von internationaler Unterstützung abhängig; mehr als 95 % des afghanischen Budgets stammten im Jahre 2016 von der internationalen Staatengemeinschaft (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 2). Im Jahr 2016 hatten 46 % der Bevölkerung Zugang zu Trinkwasser (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update - Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 25). 36 % der Bevölkerung haben keinen Zugang zu einer medizinischen Grundversorgung (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 31). Trotz Verbesserungen besteht landesweit eine unzureichende Verfügbarkeit von Medikamenten, Ausstattung und Fachpersonal, wobei die Situation in den Nord- und Zentralprovinzen um ein Vielfaches besser als in den Süd- und Ostprovinzen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 23). Die Anzahl der konfliktbedingten Binnenflüchtlinge betrug im Jahr 2016 zwischen 1,1 und 1,2 Million Menschen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 21). Für das Jahr 2017 erwartet die internationale humanitäre Gemeinschaft 450.000 neu in die Flucht getriebene Menschen im Inland und der UNHCR 650.000 Rückkehrer aus den umliegenden Ländern (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 4).

Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 06.11.2015, S. 6). Viele von ihnen zieht es daher nach Kabul (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 27-28). Die Rückkehrer siedeln sich darüber hinaus vor allem in den Provinzen Nangarhar, Kunduz, Logar und Baghlan an (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 19.10.2016, S. 24). Die Aufnahmekapazität Kabuls ist aufgrund begrenzter Möglichkeiten der Existenzsicherung, Marktliquidität, der fehlenden Verfügbarkeit angemessener Unterbringungsmöglichkeiten sowie des mangelnden Zugangs zu grundlegenden Versorgungsleistungen, insbesondere im Gesundheits- und Bildungswesen, sowie im Dienstleistungsbereich äußerst eingeschränkt (UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 7). Die Bevölkerung Kabuls ist in den letzten Jahren rasant gewachsen und beträgt inzwischen etwa 3,5 Millionen Menschen, von denen nach Schätzungen bis zu 70 % in "informellen Siedlungen" (Slums) leben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, 30.09.2016, S. 28-29). Der UNHCR führt zu den dortigen Lebensbedingungen für Flüchtlinge aus (Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 34-35): "In den informellen Siedlungen in Kabul, die für langfristig Binnenvertriebene, Rückkehrer und andere arme Stadtbewohner, die Zielgruppen humanitärer Hilfe sind, vorgesehen sind, sind 80 Prozent der etwa 55.000 Menschen Berichten zufolge schwerwiegend oder mäßig von Lebensmittelunsicherheit betroffen. In dieser Hinsicht sind in Städten lebende Binnenvertriebene schutzbedürftiger als nicht vertriebene, in Städten lebende, von Armut betroffene Personen, da jene besonders vom mangelnden Zugang zu sozialer Grundversorgung und zu Erwerbsmöglichkeiten mit negativen Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit und auf soziale Schutzmechanismen betroffen sind. Aufgrund mangelnder Flächen und erschwinglicher Unterkünfte in städtischen Gebieten sind Personen, die seit kurzem oder seit längerem von Binnenvertreibung betroffen sind, häufig gezwungen, in informellen Siedlungen ohne angemessenen Lebensstandard und mit beschränktem Zugang zu Wasser und Sanitäreinrichtungen zu leben. Durch das veraltete Bodenrecht und mangelnde Wohnsicherheit sind Binnenvertriebene und andere Bewohner informeller Siedlungen gegenüber Räumungen und erneute Vertreibung schutzlos gestellt. Erschwerend kommt Landraub ("Land grabbing") hinzu, die illegale Inbesitznahme von u. a. auch für Rückkehrer oder Binnenvertriebene vorgesehenem Land."

Insgesamt ist die die Frage der Existenzsicherung bestimmende Situation, die ein Rückkehrer in seinem Herkunftsort oder in Kabul vorfindet, wesentlich davon abhängig, ob er über familiäre, verwandtschaftliche oder sonstige soziale Beziehungen verfügt, auf die er sich verlassen kann, oder ob er auf sich allein gestellt ist. Je stärker noch die soziale Verwurzelung des Rückkehrers oder je besser er mit den Lebensverhältnissen vertraut ist, desto leichter und besser kann er sich in die jetzige Situation in Afghanistan wieder eingliedern und dort jedenfalls ein Existenzminimum sichern (VG Hamburg, G. v. 10.01.2017, 10 A 6516/16, juris Rn. 41; vgl. UNHCR, Anmerkung zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des Deutschen Bundesministeriums des Innern, Dezember 2016, S. 2; Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, ASYLMAGAZIN 3/2017, S. 76ff.)

2. Vor dem Hintergrund dieser Auskunftslage kommt eine Abschiebung des Klägers derzeit nicht in Betracht. Zwar geht die Kammer in Übereinstimmung mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – insbesondere des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts – davon aus, dass für die Personengruppe der jungen, alleinstehenden und arbeitsfähigen männlichen afghanischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr in die Hauptstadt Kabul in aller Regel ein sehr hohes Gefährdungsniveau i.S.d. § 60 Abs. 5 AufenthG bzw. eine extreme Gefahrensituation i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG selbst dann (noch) nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit droht, wenn der Rückkehrer beruflich nicht besonders qualifiziert ist und weder über nennenswertes Vermögen noch über Rückhalt und Unterstützung durch Familie oder Bekannte, die in Kabul leben, verfügt (vgl. Nds. OVG, U. v. 19.09.2016, 9 LB 100/15, juris Rn. 84 m.w.N.; Bay. VGH, B. v. 22.12.2016, 13a ZB 16.30684, juris Rn. 6; OVG NRW, U. v. 03.03.2016, 13 A 1828/09.A, juris Rn. 79; Hess. VGH, U. v. 04.09.2014, 8 A 2434/11.A, juris Rn. 41-43).

Jedoch treten im Falle Klägers weitere, besondere Umstände hinzu. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass er – nach seinen glaubhaften Angaben in der Asylverfahrensanhörung sowie in der mündlichen Verhandlung – Afghanistan im Alter von etwa 4 bis 5

Jahren verlassen hat und danach im Iran aufgewachsen ist und gelebt hat. Diesbezüglich hat die Dolmetscherin bestätigt, dass der Kläger eine iranische Aussprache besitzt. Mit den kulturellen und sozialen Gepflogenheiten im afghanischen Alltagsleben, insbesondere den Verhaltensweisen und -strategien, die unter den dargestellten Bedingungen zum Überleben dort erforderlich sind, ist der Kläger daher nicht vertraut. Weiterhin verfügt er in Afghanistan über keine Verwandtschaft und damit auch über kein soziales Netzwerk, das ihn dort bei der Ernährungs-, Arbeits- und Wohnungssuche unterstützen könnte. Er wäre bei einer Rückkehr daher vollkommen auf sich allein gestellt. Zudem hält er sich mittlerweile fast vier Jahre im Bundesgebiet auf und besitzt daher erheblichen Abstand zum Leben in einer islamisch geprägten Gesellschaft. Darüber hinaus verfügt er seinen auch insofern glaubhaften Angaben zufolge – anders als beim seinem dreimonatigen Aufenthalt in Afghanistan im Jahr 2013 – über keine Ersparnisse mehr, die ihm das Überleben und die Integration in Afghanistan erleichtern könnten. Hinzu kommt, dass er – ohne weiteres auch äußerlich erkennbar – der Volksgruppe der Hazara angehört. Auch wenn diese in Afghanistan nicht (mehr) systematisch verfolgt werden, so sind sie doch erheblichen Diskriminierungen und Übergriffen ausgesetzt (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 87; VG Lüneburg, U. v. 06.02.2017, 3 A 126/16, juris Rn. 28-32). Bei Gesamtbetrachtung der dargestellten, allgemeinen humanitären Lage und der besonderen, gefahrerhöhenden Umstände im Falle des Klägers besteht nach Auffassung des erkennenden Gerichts eine sehr hohes Risiko, dass er bei einer Rückkehr nach Afghanistan seine elementarsten Grundbedürfnisse in Hinblick auf Ernährung, Unterkunft und Beschäftigung nicht befriedigen könnte und daher schwerwiegenden Gefahren für Leib und Leben in Folge von Verelendung - mithin einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK – ausgesetzt wäre.

- 3. Die Ausreisefrist (§ 38 Abs. 1 AsylG), die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 AufenthG) sind auf Grund der Feststellung des nationalen Abschiebungsverbots ebenfalls rechtswidrig.
- C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 2 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15,

49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Paul

12 2 E 1